



Kooperation KiTa und GS

Dienstbesprechung für
KooperationslehrerInnen (KiTa / GS)
im Bereich des SSA Biberach

am 06.11.2013 in Biberach

am 27.11.2013 in Ulm



Ablauf

1. Begrüßung – Vorstellung – Ablauf
2. Grundlagen der Kooperation:
Rechtliche Vorgaben, Klärung Sonderpäd. Förderbedarf u.a.
3. Beratung von Anfang an: Kooperation im Zusammenhang mit dem Beratungskonzept der GS
4. Informationen zum Projekt „Schulreifes Kind“
(Wirkfaktoren u.a.)
5. Der Qualitätsrahmen Bildungshaus
6. Austausch im Plenum



Grundlagen der Kooperation KiTa / GS

- VwV Kooperation KiTa – GS
(von 2002, wird z.Zt. Überarbeitet)
- Orientierungsplan Kindergarten
- Bildungsplan Grundschule
- Kooperationsordner



Grundlagen der Kooperation KiTa / GS

- Eine Anrechnungsstunde pro Schule
=> Verlässliche Kooperation
- 1 Anrechnungsstunde => 1,5 Zeitstunden
- Bei 40 Schulwochen => 60 Zeitstunden insg.
- Kooperationszeiten dokumentieren
- Unterscheidung Anrechnungstunde und Stunde aus dem Ergänzungsbereich



Ziel der Kooperation KiTa – GS

Übergeordnetes Ziel der Kooperation
ist es, dass der Übergang
von der Tageseinrichtung in die Schule
für jedes Kind gelingt.

(VwV Kooperation KiTa – GS von 2002)



Rechtliche Grundlagen zur Einschulung

- Schulgesetz § 73 und 74:
Beginn Schulpflicht, Vorzeitige Aufnahme,
Zurückstellung
- VwV Kinder und Jugendliche mit besonderem
Förderbedarf und Behinderungen (von 2008):
Klärung sonderpädagogischer Förderbedarf



Vorzeitige Einschulung

- § 74,1 Schulgesetz: vorzeitige Aufnahme nicht schulpflichtiger Kinder
- Antrag der Eltern
- Entscheidung über Antrag: Schulleitung
- Gutachten / Untersuchung Gesundheitsamt
- Pädagogisch-psychologische Prüfung
- kommt kaum noch vor (Kann-Kind-Regel)



Zurückstellung

- § 74,2 Schulgesetz: Zurückstellung schulpflichtiger Kinder
- Antrag der Eltern oder der Schule
- Entscheidung über Antrag: Schulleitung
- Gutachten / Untersuchung Gesundheitsamt
- Pädagogisch-psychologische Prüfung
- auch während 1. Halbjahr Kl. 1 möglich, aber nur mit Zustimmung der Eltern
- **Wichtig:** Bei Beratung in der Kooperation keine Aussagen bevor nicht die Schulfähigkeit überprüft ist.



Förderung zurückgestellter Kinder

- Vor der Zurückstellung muss die Förderung geklärt sein.
- Verantwortung hierfür: Schulleitung
- Förderung zurückgestellter Kinder im ländlichen Raum (an GS)
- Grundschulförderklasse
- Förderung in der KiTa (Kooperation)
- Zusätzliche Fördermaßnahmen (Therapeuten)



Förderung zurückgestellter Kinder

Förderung zurückgestellter Kinder im ländlichen Raum:

- VwV Grundschulförderklassen, Teil III. (von 1998)
- Aufgabe: zurückgestellte Kinder zur Grundschulfähigkeit führen
- GS erhält zusätzliche Stunden zur Förderung
- Förderung an der GS
- einige Standorte im SSA Biberach
- keine Pflicht zur Teilnahme



Förderung zurückgestellter Kinder

Förderung zurückgestellter Kinder im ländl. Raum: (9 Standorte im Alb-Donau-Kreis)

- Sixtus-Bachmann-GS, Obermarchtal
- GS Nellingen
- GS Westerstetten
- GS Illerrieden
- GS Regglisweiler
- Bühl-GS, Dornstadt
- Schillerschule GMS, Erbach
- GWRS Munderkingen
- GHS Oberstadion



Förderung zurückgestellter Kinder

Förderung zurückgestellter Kinder im ländl. Raum: (10 Standorte im Landkreis Biberach)

- Federseeschule GMS, Bad Buchau
- Drümmelbergsschule GWRS, Bad Schussenried
- GMS Ertingen
- Michael-von-Jung-Schule GMS, Kirchdorf
- GS Dürmentingen
- GS Ochsenhausen
- GS Schwendi
- GS Tannheim
- Abt-Ulrich-Blank-Schule GS, Uttenweiler
- Donau-Bussen-Schule GWRS, Unlingen



Förderung zurückgestellter Kinder

Grundschulförderklasse:

- VwV Grundschulförderklassen (von 1998)
- Aufgabe: zurückgestellte Kinder zur Grundschulfähigkeit führen
- Geistige, seelische und körperliche Entwicklung werden gefördert
- Besondere Bedeutung: Soziales Lernen in der Gruppe
- Es besteht keine Pflicht zum Besuch der Grundschulförderklasse.



Förderung zurückgestellter Kinder

Grundschulförderklassen:

(8 Standorte im Bereich des SSA Biberach)

- Albecker-Tor-Schule GWRS, Langenau
- Michel-Buck-Schule GWRS, Ehingen
- Spitalhofschule GMS, Ulm
- Jörg-Syrlin-Schule GS, Ulm
- GS am Tannenplatz, Ulm
- Anna-von-Freyberg-Schule GS, Laupheim
- Mittelberg-Schule GS, Biberach
- Joseph-Christian-Schule GMS, Riedlingen



Förderung ohne Zurückstellung

- Keine Zurückstellung bei Defiziten im Beherrschen der deutschen Sprache: Einschulung in VKL!
- Keine Zurückstellung bei einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf: rechtzeitig abklären!



Sonderpädagogischer Förderbedarf

Klärung Sonderpädagogischer Förderbedarf:

- VwV Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen (von 2008)
- Antrag zur Klärung: Eltern oder zuständige GS (am besten gemeinsam)
- Pädagogischer Bericht der Erzieherin (Anlage / Antrag)
- Antrag so früh wie möglich stellen! (spätestens im März des Kalenderjahres in dem das Kind schulpflichtig wird)



Sonderpädagogischer Förderbedarf

- Koordination (Antrag) durch die zuständige GS
- Wichtig: Austausch Erzieherin, Eltern, Lehrerin / GS
- SSA Biberach beauftragt entsprechende Sonderschule mit der Überprüfung und stellt nach Abschluss den Anspruch auf sonderpäd. Förderbedarf fest.
- Bildungswegekonzferenz mit Eltern, SSA, Schulleitung, evtl. Erzieherin und Koop.lehrerin, Sonderschule, evtl. Schulträger, evtl. Jugendhilfe, evtl. weitere TN
- Bildungswegekonzferenz schlägt geeigneten Schulort des Kindes vor.



Sonderpädagogischer Förderbedarf

- Eltern haben qualifiziertes Wahlrecht.
- Möglichkeiten bei sonderpäd. Förderbedarf:
 - Sonderschule
 - Regelschule – inklusive Beschulung (zieldifferent)
 - Regelschule ohne Förderung (zielgleich)
- Zurückstellung nur, wenn kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wird / wurde.



Kooperation KiTa und GS

- Beratung von Anfang an (Frau Goller)
=> Pause (ca. 10 min)
- Schulreifes Kind (Frau Goller)
- Orientierungsrahmen Bildungshaus (Frau Prinz-Kanold)
- Infos, Austausch (Frau Grath)